

Wirtschaftsstrafrecht

einschl. Grundzüge der Wirtschaftskriminologie

WS 2006/07



Roland Hefendehl

Vorlesung **Nr. 6** vom **30.1.2007** WS 2006/07

Wirtschaftsstrafrecht, Werbung und Geheimnisse

Foto: hef

§ 6: Schutz des Vermögens

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

1. Allgemeines

- a) Ziele der Neufassung des UWG
- b) geschütztes Rechtsgut
- c) rechtstatsächliche Bedeutung
- d) Exkurs Verbandsklage

2. § 16 Abs. 1 UWG – Strafbare Werbung

- a) Tatbestand
- b) Verhältnis zum Betrug
- c) Fall zu § 16 Abs. 1 UWG
- d) strafrechtliche Würdigung

3. § 16 Abs. 2 UWG – Progressive Kundenwerbung

- a) Systematik
- b) Tatbestand
- c) Fall zu § 16 Abs. 2 UWG
- d) strafrechtliche Würdigung

§ 7: Schutz des Unternehmens gegen Angriffe von Innen

I. Überblick über den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 ff. UWG)

- 1. Geheimnisverrat (§ 17 Abs. 1 UWG)**
- 2. Betriebsspionage (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG)**
- 3. unbefugte Geheimnisverwertung (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG)**
- 4. Inserentenfall zum Geheimnisverrat**
- 5. strafrechtliche Würdigung**
- 6. Verleiten und Erbieten zum Verrat (§ 19 UWG)**

II. Verletzung der Geheimhaltungspflichten (§ 333 HGB, § 404 AktG)

- 1. Überblick**
- 2. Systematik**
- 3. Tatbestand**

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

1. Allgemeines

a) Ziele der Neufassung des UWG

Deregulierung und europaverträgliche Reform des Lauterkeitsrechts:

- Aufnahme des Verbrauchers als Schutzsubjekt in das UWG
- Erhalt des grundsätzlichen Verbots des unlauteren Wettbewerbs
- Gewinnabschöpfungsanspruch von Verbänden unter bestimmten Voraussetzungen
- Erweiterung der Regeln über irreführende Werbung
- Bedeutung der Neufassung für das Strafrecht:

Zentrale Strafvorschrift über strafbare Werbung ist geregelt in § 16 Abs. 1 UWG (§ 4 UWG a.F.).

§ 16 UWG – Strafbare Werbung

- (1) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, durch **unwahre Angaben irreführend wirbt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer es im geschäftlichen Verkehr unternimmt, Verbraucher zur Abnahme von Waren, Dienstleistungen oder Rechten durch das Versprechen zu veranlassen, sie würden entweder vom Veranstalter selbst oder von einem Dritten besondere Vorteile erlangen, wenn sie andere zum Abschluss gleichartiger Geschäfte veranlassen, die ihrerseits nach der Art dieser Werbung derartige Vorteile für eine entsprechende Werbung weiterer Abnehmer erlangen sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

1. Allgemeines

b) geschütztes Rechtsgut

herrschende Meinung: § 1 UWG bezweckt den Schutz der

- **Mitbewerber**

P: geringe Relevanz, da Auswirkungen unlauterer Werbung auf Konkurrenten kaum noch messbar.

- **Verbraucher**

- sonstiger Marktteilnehmer sowie

- **Interesse der Allgemeinheit** an einem unverfälschten Wettbewerb

Mindermeinung:

- Schutz des Vermögens der Verbraucher vor vermögensschädigenden oder zweckverfehlten Vermögensverfügungen durch irreführende Werbung.

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

1. Allgemeines

c) rechtstatsächliche Bedeutung

Wichtigster Straftatbestand im Bereich der Werbung ist § 16 UWG.

- aber: Strafrecht ist nur subsidiäres Mittel.
- Zivilrecht des UWG ist schneller und oft effektiver, z.B. mittels einer Verbandsklage.

d) Exkurs Verbandsklage

Verbandsklagerecht bei Verbraucherschutzverletzungen ist im Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) geregelt. Klagerecht auf Unterlassung/Widerruf besteht bei:

- Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die unwirksam sind (§ 1 UKlaG)
- Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherschutzgesetze

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

1. Allgemeines

d) Exkurs Verbandsklage (Forts.)

- Klagebefugt sind nur anspruchsberechtigte Stellen (z.B. registrierte Verbraucherverbände, Industrie- und Handelskammern).
- Klagen nach dem UKlaG sind vor dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat (§ 6 UKlaG). Das Klageverfahren richtet sich im Übrigen nach der ZPO.
- Der Klageantrag bedarf besonderer Formalien (§ 8 UKlaG).

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

2. § 16 Abs. 1 UWG – Strafbare Werbung

a) Tatbestand

aa) objektiver Tatbestand

- Angabe
- unwahr, wenn objektiv falsch
- zur Irreführung geeignet (**P**: Adressatenkreis)
- Gesamtwürdigung der Umstände erforderlich
- nicht nötig: erfolgte Täuschung, Eignung zur Täuschung genügt
- nicht nötig: Schaden
- bzgl geschäftlicher Verhältnisse
- Werbung in öffentlicher Bekanntmachung/Mitteilung für einen größeren Personenkreis, d.h. an jedermann/unbestimmte Zahl von Empfängern gerichtet.

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

2. § 16 Abs. 1 UWG – Strafbare Werbung

a) Tatbestand (Forts.)

bb) subjektiver Tatbestand

- Eventualvorsatz und Absicht, den Anschein ein besonders günstiges Angebot hervorzurufen
- Absicht wird untechnisch verstanden; ausreichend ist daher der direkte Vorsatz.

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

2. § 16 Abs. 1 UWG – Strafbare Werbung

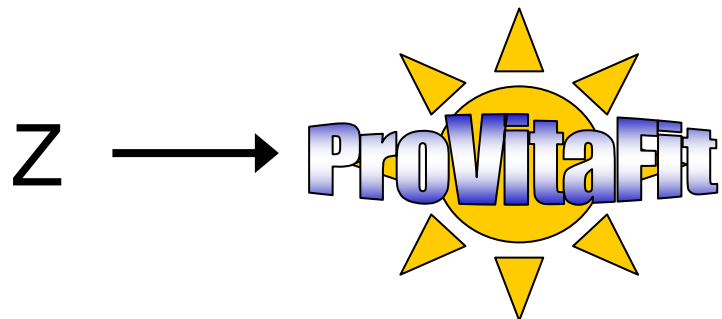
b) Verhältnis zum Betrug

- Betrug wird in vielen Fällen zugleich erfüllt sein.
- § 16 Abs. 1 UWG erfordert jedoch gerade nicht den Eintritt eines Vermögensschadens.
- Bei Beweisschwierigkeiten bei § 263 StGB ist § 16 Abs. 1 UWG Auffangtatbestand.
- Bei Täuschungen gegenüber Einzelpersonen greift dagegen bei Vorliegen der sonstigen Tatbestandsmerkmale § 263 StGB.

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

2. § 16 Abs. 1 UWG – Strafbare Werbung

c) Fall zu § 16 Abs. 1 UWG



VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

2. § 16 Abs. 1 UWG – Strafbare Werbung

c) Fall zu § 16 Abs. 1 UWG (Forts.)

Bei einer weiteren Überprüfung stellt sich indes heraus:



9 von 12
getesteten sind
sehr gut bewertet.



Insgesamt 2
getestet vor 5
Jahren.



nur 25 % Kalb

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

3. § 16 Abs. 2 UWG – Progr. Kundenwerbung

a) Systematik

Bei progressiver Kundenwerbung ist das **Kettenelement** strafbarkeitsbegründender Faktor.

Laien werden als Multiplikatoren in den Vertrieb eingespannt, bis der Markt irgendwann gesättigt ist und die Kunden am Ende der Kette auf ihren Waren sitzen bleiben, ohne Chance, die versprochenen besonderen Vorteile zu erhalten.

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

3. § 16 Abs. 2 UWG – Progr. Kundenwerbung

a) Systematik (Forts.)

Typische Erscheinungsformen sind:

Schneeballsystem:

- Die Provision für das verkaufte Produkt ist gering.
- Die Provision für einen neuen Handelsvertreter ist hoch.
- Die Verkaufsprovision ist hier nur ein vorgeschobenes Argument (Stichwort „Schenkkreise“).

Pyramidensystem:

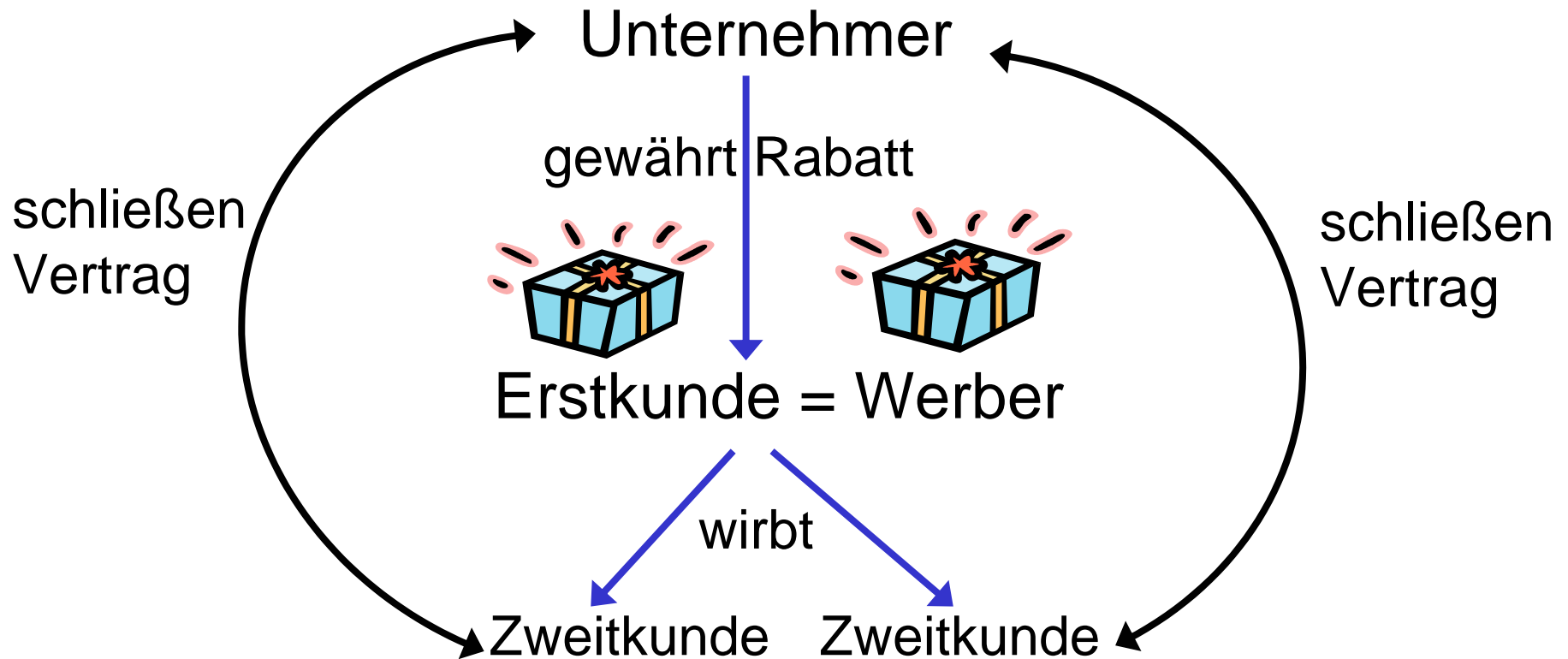
- Sozialer Prozess, bei dem Unbeteiligte dazu aufgefordert werden, selber zu Werbenden zu werben
- Jeder Werbende wirbt mehrere bisher Unbeteiligte.
- Die Zahl der Werbenden steigt schnell an.
- Vertrag allein unter den Werbenden, nicht mit Veranstalter.

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

3. § 16 Abs. 2 UWG – Progr. Kundenwerbung

a) Systematik (Forts.)

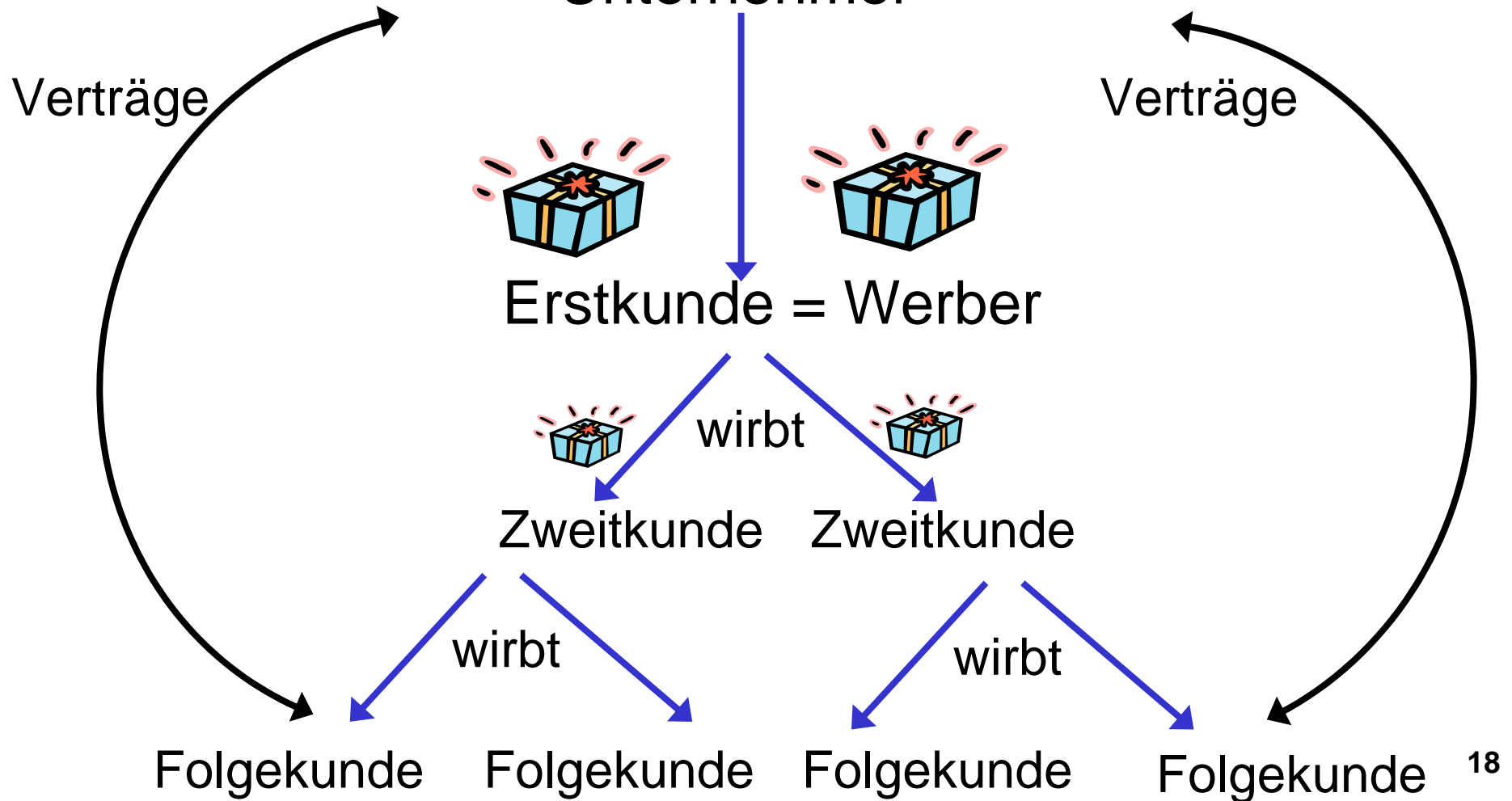
Schneeballsystem



VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

3. § 16 Abs. 2 UWG – Progr. Kundenwerbung

a) Systematik (Forts.) Unternehmer

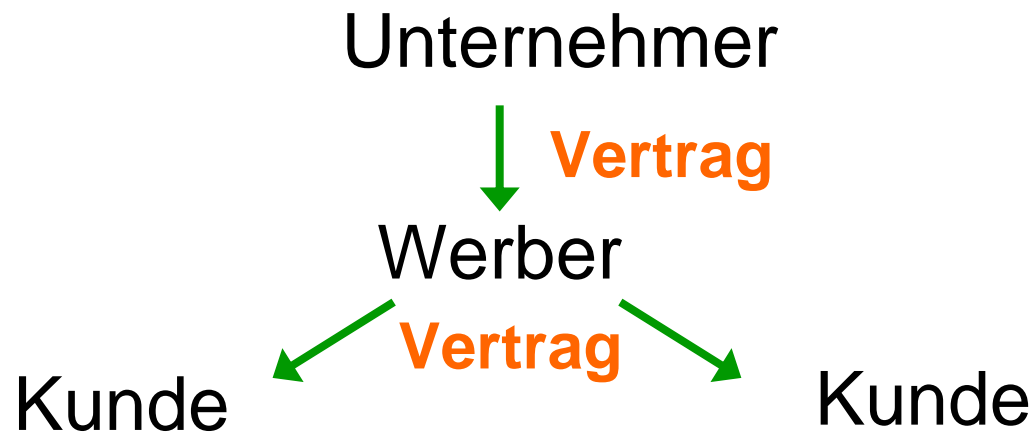


VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

3. § 16 Abs. 2 UWG – Progr. Kundenwerbung

a) Systematik (Forts.)

Pyramidensystem

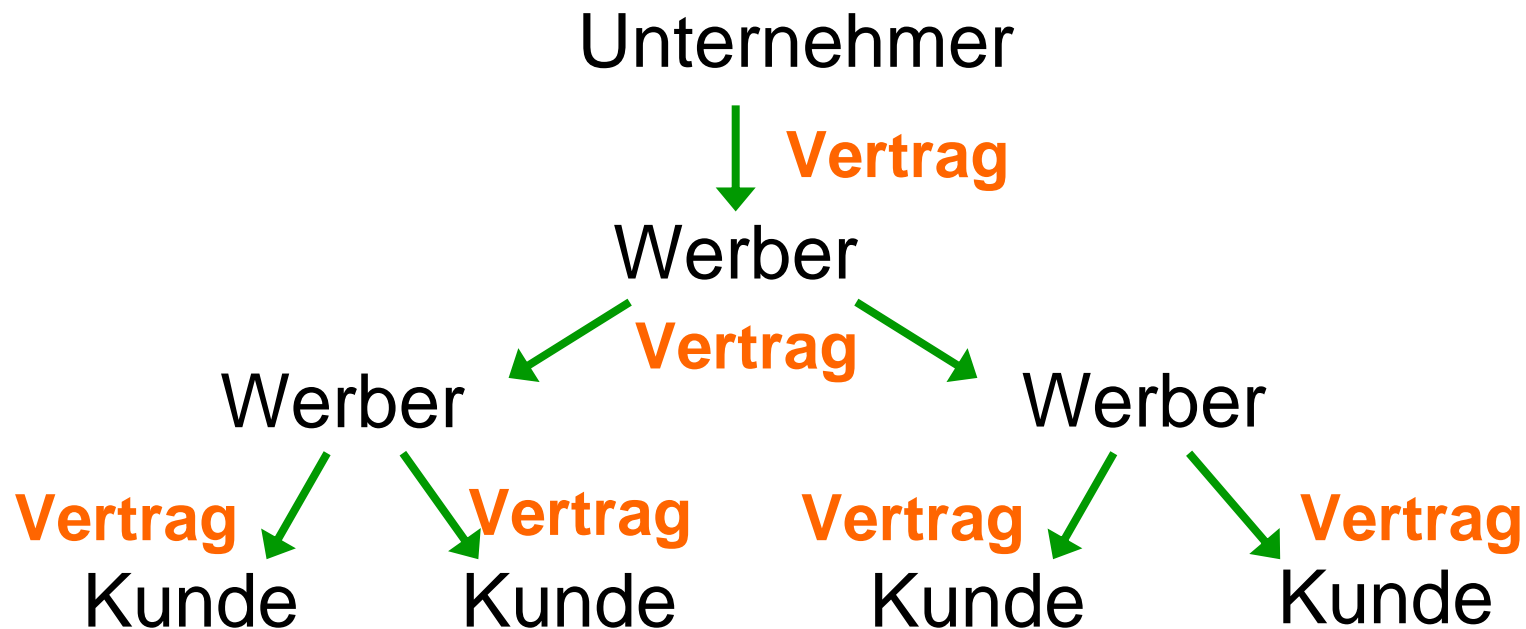


VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

3. § 16 Abs. 2 UWG – Progr. Kundenwerbung

a) Systematik (Forts.)

Pyramidensystem



VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

3. § 16 Abs. 2 UWG – Progr. Kundenwerbung

b) Tatbestand § 16 Abs. 2 UWG

aa) objektiver Tatbestand

progressive Kundenwerbung im geschäftlichen Verkehr

- jede selbstständige, wirtschaftliche Zwecke verfolgende Tätigkeit als Teilnahme am Geschäftsleben
- braucht als **abstraktes Gefährdungsdelikt** nicht erfolgreich sein; ausreichend ist der Versuch des Anwerbens, da Unternehmensdelikt.
- Anzuwerbende müssen **Verbraucher** i.S.v. § 13 BGB sein.

durch das Versprechen besonderer Vorteile

- Vorteile sind sämtliche vermögenswerten Leistungen (Prämien, Provisionen, verbilligter Warenbezug oder ein Preisnachlass).

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

3. § 16 Abs. 2 UWG – Progr. Kundenwerbung

b) Tatbestand § 16 Abs. 2 UWG (Forts.)

- Ausreichend ist es, den Vorteil zu versprechen; die Zusage der künftigen Gewährung genügt, eine tatsächliche Zuwendung ist nicht erforderlich.
- Die besonderen Vorteile stellen das Lockmittel dar, den Kunden in das Werbe- und Vertriebssystem einzuspannen.

zur Abnahme von Waren, Dienstleistungen oder Rechten veranlasst werden

- d.h. durch psychische Beeinflussung des Abnehmers durch das Versprechen besonderer Vorteile dafür, dass er als Erstkunde Zweitkunden wirbt, die wiederum einen Bonus dafür erhalten, dass sie weitere Abnehmer anwerben.

bb) subjektiver Tatbestand

dolus eventualis

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

3. § 16 Abs. 2 UWG – Progr. Kundenwerbung

b) Tatbestand § 16 Abs. 2 UWG (Forts.)

cc) Täterqualifikation

Gem. § 16 Abs. 2 UWG ist Täter der Veranstalter. Das System sieht meist wie folgt aus:

- Haupttäter setzt die Werbung in Gang und betreibt das System.
- Personen hingegen, die Opfer der Werbung geworden sind, sind als notwendige Teilnehmer straflos.
- **P**: Reichweite des § 16 Abs. 2 UWG

Werden sämtliche Angeworbene, die als Nutznießer des Systems dieses selbst aktiv fördern und ihrerseits werben, damit zu Subunternehmern und (Mit-)Tätern?

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

3. § 16 Abs. 2 UWG – Progr. Kundenwerbung

c) Fall zu § 16 Abs. 2 UWG

Badische Zeitung – Stellenanzeigen

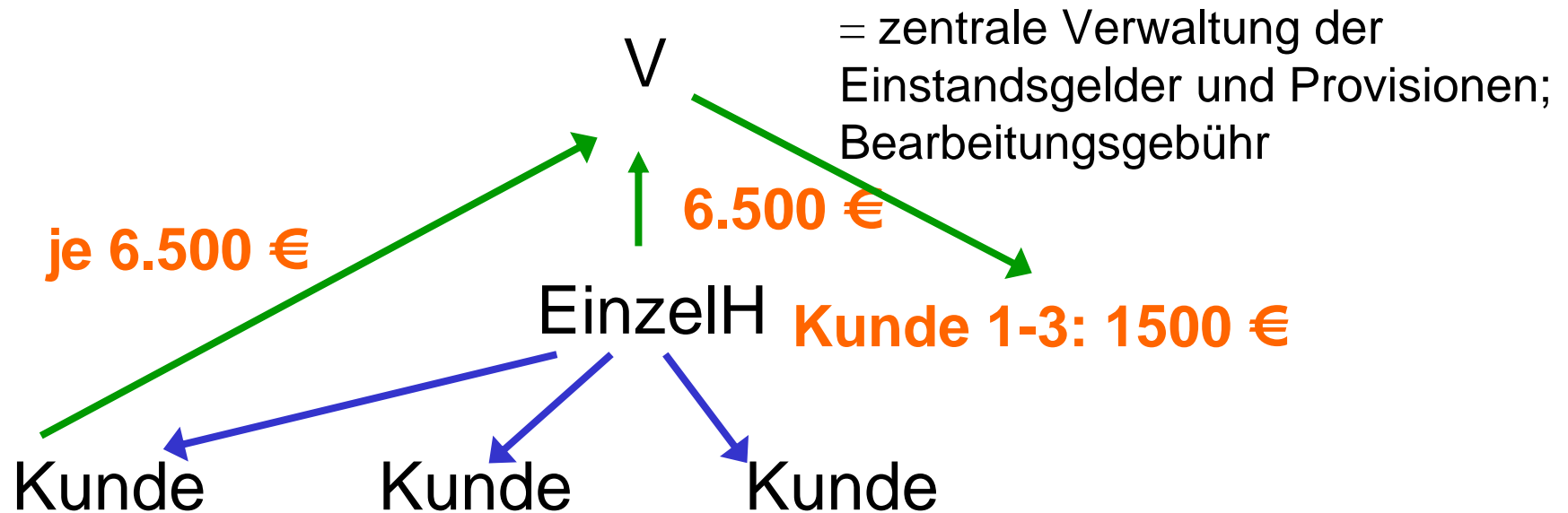
„Möchten Sie **über 6000 € im Monat verdienen**? Dieses Seminar befähigt Sie dazu. Zahlen Sie einen einmaligen Unkostenbeitrag von 50 € und schon sind Sie dabei. Melden Sie sich bei V unter 0190/222222.“

Hellmann/Beckemper Wirtschaftsstrafrecht Fall 39 Rn 470 ff.

VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

3. § 16 Abs. 2 UWG – Progr. Kundenwerbung

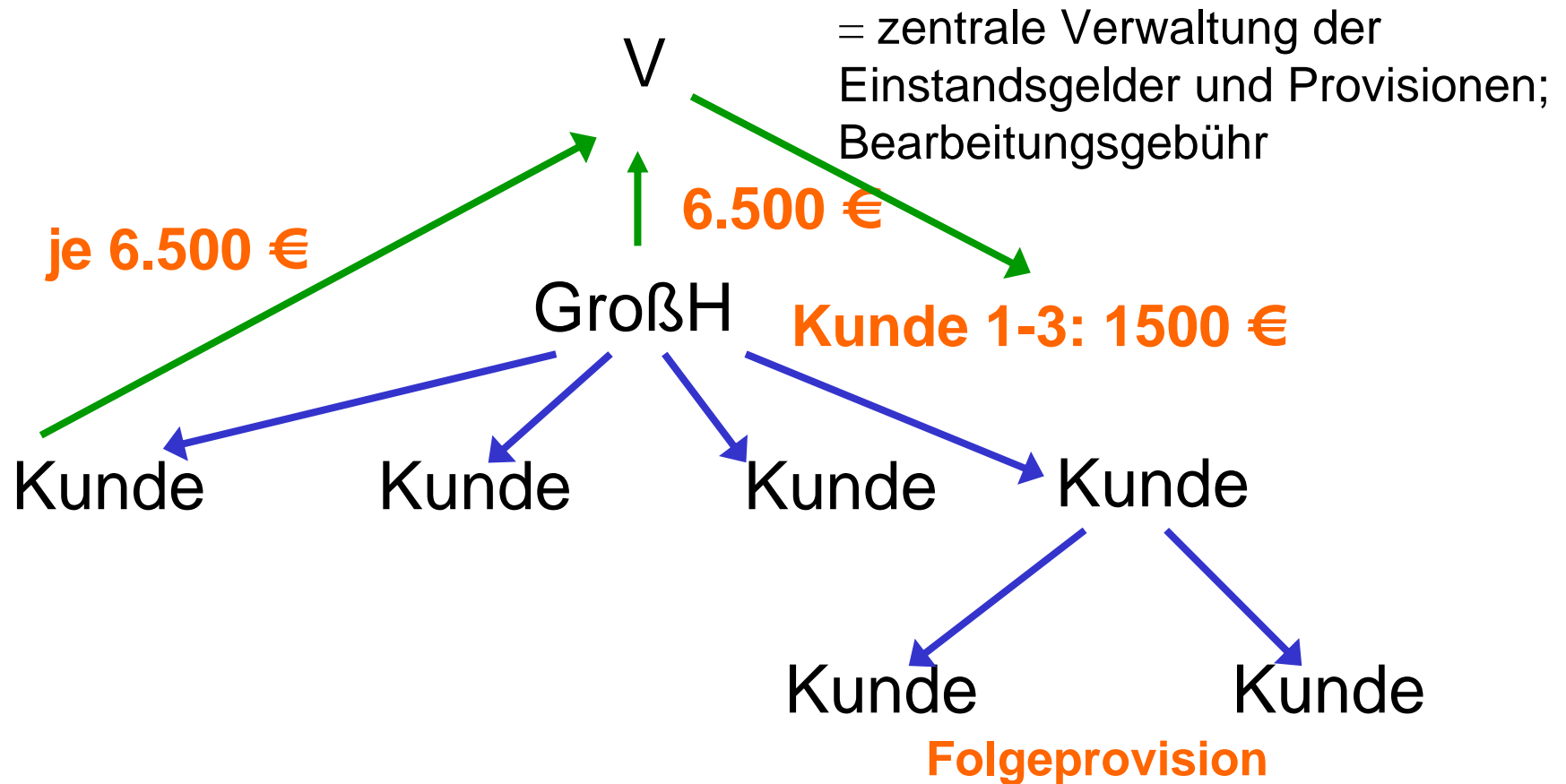
c) Fall zu § 16 Abs. 2 UWG (Forts.)



VI. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

3. § 16 Abs. 2 UWG – Progr. Kundenwerbung

c) Fall zu § 16 Abs. 2 UWG (Forts.)



I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

1. Geheimnisverrat (§ 17 Abs. 1 UWG)

a) Überblick

- Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, §§ 17 – 19 UWG
- Geheimnisverrat, § 17 Abs. 1 UWG
- Betriebsspionage, § 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG
- unbefugte Geheimnisverwertung, § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG
- Verwertung von Vorlagen, § 18 UWG
- Verleiten und Erbieten zum Verrat, § 19 UWG.

§ 17 UWG – Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- (1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 17 UWG – Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- (2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,
1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
 - a) **Anwendung technischer Mittel,**
 - b) **Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder**
 - c) **Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist,**
unbefugt verschafft oder sichert oder
 2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in **Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen** oder **durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1** erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, **unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.**

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

1. Geheimnisverrat (§ 17 Abs. 1 UWG)

b) geschütztes Rechtsgut

§ 17 UWG insgesamt schützt in allen drei Varianten:

- den Betriebsinhaber vor einer Verletzung seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und
- den Wettbewerb vor Verfälschung.

c) Tatbestand

aa) Taugliche Täter

echtes Sonderdelikt, mögliche Täter sind daher nur:

- im Unternehmen beschäftigte Person unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit, also auch Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsvorsitzende oder Geschäftsführer
- Personen, die weisungsungebunden und freiberuflich tätig werden, z.B. Steuerberater und Rechtsanwälte (-)

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

1. Geheimnisverrat (§ 17 Abs. 1 UWG)

c) Tatbestand (Forts.)

bb) Taugliche Tatobjekte: Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis

- „**Betriebsgeheimnis**“: Tatsache und Kenntnis technischer Art
- „**Geschäftsgeheimnis**“: allgemeiner kaufmännischer Bereich
- Kriterien sind: Betriebsbezogenheit, Nichtoffenkundigkeit, Geheimhaltungswille und -interesse
- z.B.: Kundenlisten, Kalkulationen, Verfahrensarten, Rezepturen
- **Hinweis**: § 17 UWG schützt nicht die geheim zu haltende Tatsache als solche, sondern die Beziehung der das Geheimnis bildenden Tatsache zu dem bestimmten einzelnen Betrieb.
- **P**: auch sitten- und gesetzeswidrige Umstände?

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

1. Geheimnisverrat (§ 17 Abs. 1 UWG)

c) Tatbestand (Forts.)

cc) anvertraut oder zugänglich geworden im Rahmen des Dienstverhältnisses

Dienstverhältnis muss funktional ursächlich für die Kenntniserlangung sein. § 17 Abs. 1 UWG ist daher ausgeschlossen, wenn der Beschäftigte das Geheimnis schon vorher kannte oder es unabhängig von seinem Beschäftigungsverhältnis in Erfahrung brachte.

dd) Tathandlung: Mitteilung des Geheimnisses an einen Dritten

P: Mitteilung durch Unterlassen – nach h.M. nur bei Vermeidspflicht

Vollendung mit der Mitteilung an einen Dritten – positive Kenntnisnahme durch den Empfänger nicht notwendig, vielmehr genügt Zugang i.S.d. § 130 Abs. 1 BGB.

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

1. Geheimnisverrat (§ 17 Abs. 1 UWG)

c) Tatbestand (Forts.)

ee) Tatzeitraum

zeitliche Geltung: **während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses**. Maßgeblich ist die **rechtliche, nicht die tatsächliche** Dauer.

d) subjektiver Tatbestand

Tatbestandsvorsatz und zusätzlich eines der in § 17 Abs. 1 UWG genannten Absichtsmerkmale.

e) Rechtswidrigkeit

- (mutmaßliche) **Einwilligung** des Betriebsinhabers (auch schon tatbestandlich relevant)
- **öffentlich-rechtliche Offenbarungspflicht** (Anzeigepflicht gem. § 138 StGB, Aussagepflicht als Zeuge oder Sachverständiger)
- **rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB**

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

1. Geheimnisverrat (§ 17 Abs. 1 UWG)

f) Strafantrag

- Grds. gem. § 17 Abs. 5 UWG **für alle Fälle des § 17 UWG Strafantrag** nötig. Geheimnisberechtigter soll grds allein über Geheimnis disponieren können.
- relatives Antragsdelikt:
 - Ohne Strafantrag Anklage nur bei besonderem öffentlichen Interesse.
 - Ist Strafantrag gestellt, erfolgt die Strafverfolgung von Amts wegen nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (§ 376 StPO), ansonsten Privatklagedelikt

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

2. Betriebsspionage (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG)

a) Tauglicher Täter: nach h.M. jedermann

b) Tatobjekt: Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis

c) Tathandlungen

- **Sichverschaffen** und das **Sichern** von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter Anwendung bestimmter Mittel. Eine **Verwertung** des erlangten Geheimnisses ist **nicht erforderlich**.
- **Sichverschaffen**: Erwerb der Verfügungsgewalt über das Geheimnis; Heimlichkeit ist keine Voraussetzung.
- **Sichern**: Schaffen einer bleibenden Möglichkeit der Kenntnisnahme

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

2. Betriebsspionage (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG)

d) „durch“

- Nr. 1 a: Anwendung technischer Mittel, z.B. Fotoapparate, Fotokopiergeräte, Abhöreinrichtungen, Computer
- Nr. 1 b: Herstellen einer verkörperten Wiedergabe, z.B. Abschriften, Zeichnungen, Bild- oder Tonaufzeichnungen, Diskette, CD-ROM
- Nr. 1 c: Wegnahme einer das Geheimnis verkörpernden Sache

e) subjektiver Tatbestand: Vorsatz und eines der Absichtsmerkmale

f) Rechtswidrigkeit, Schuld und Strafantrag -> § 17 Abs. 1 UWG

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

3. Unbefugte Geheimnisverwertung – Geheimnishehlerei

a) **Tauglicher Täter:** nach h.M. jedermann

b) **Tatobjekt:** Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis

c) **Tatsituation** – 3 Varianten:

- Der Mitteilende hat den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 17 Abs. 1 UWG rechtswidrig verwirklicht.
- Der Täter oder ein Dritter hat sich das Geheimnis durch Betriebsspionage nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG verschafft oder gesichert.
- **Auffangtatbestand**, der die Fälle des unbefugten Ausspähens erfasst, die nicht unter § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 UWG subsumiert werden können.

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

3. Unbefugte Geheimnisverwertung – Geheimnishehlerei (Forts.)

d) Tathandlung: Verwertung oder Mitteilung des Geheimnisses

- Verwerten: jede über die bloße Innehabung hinausgehende wirtschaftliche Nutzung des Geheimnisses zur Gewinnerzielung oder Kostensenkung
- Mitteilung wie bei Abs. 1

e) subjektiver Tatbestand

Tatbestandsvorsatz und ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in Schädigungsabsicht

f) Rechtswidrigkeit, Schuld und Strafantrag -> § 17 Abs. 1 UWG

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

4. Inserentenfall zum Geheimnisverrat

Hellmann/Beckemper Wirtschaftsstrafrecht Fall 40 Rn 485 ff.



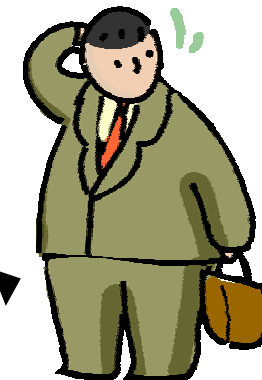
arbeitet bei

Mittwochs erscheinen neue Wohnungsanzeigen.

F

gibt **Dienstags** Wohnungsangebote weiter

M



schließt daraufhin **Dienstags** Mietvertrag ab

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

5. strafrechtliche Würdigung

a) Strafbarkeit der F wegen Geheimnisverrats nach § 17 Abs. 1 UWG

aa) Täter

F ist Angestellte der Zypresse.

bb) Geschäftsgeheimnis

Bei einer Zeitung sind Geschäftsgeheimnisse auch die erteilten Anzeigenaufträge bis zum offiziellen Erscheinen der Ausgabe.

Unerheblich ist, dass diese Tatsache nur für kurze Zeit geheim gehalten werden soll.

cc) zugänglich geworden

F hat das Geheimnis aufgrund ihres Dienstverhältnisses erfahren, so dass es ihr zugänglich geworden ist.

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

5. strafrechtliche Würdigung

a) Strafbarkeit der F wegen Geheimnisverrats nach § 17 Abs. 1 UWG (Forts.)

dd) Tathandlung: Mitteilen

F hat Anzeigeninhalt an M weitergegeben, also mitgeteilt.

ee) Tatsituation

Da dies während der Geltungsdauer ihres Dienstverhältnisses geschah, ist der objektive Tatbestand des § 17 Abs. 1 UWG erfüllt.

ff) subjektiver Tatbestand

F handelte vorsätzlich und zugunsten eines Dritten, nämlich des A.

gg) Strafantrag nach § 17 Abs. 5 UWG durch die Zypresse als Geheimnisinhaber

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

5. strafrechtliche Würdigung

b) Strafbarkeit des M wegen Anstiftung zum Geheimnisverrat gemäß §§ 17 Abs. 1 UWG, 26 StGB (+)

c) Strafbarkeit der M wegen Geheimnishehlerei nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG (+)

Indem M das Geschäftsgeheimnis, das er sich von F verschafft hatte, durch den Anruf bei dem Vermieter der Wohnung verwertete, dabei vorsätzlich und zu seinem eigenen Vorteil, mithin aus Eigennutz, sowie unbefugt (d.h. rechtswidrig) handelte, hat er sich zudem wegen Geheimnishehlerei strafbar gemacht.

d) Konkurrenzen

Die Anstiftung zum Geheimnisverrat und die Geheimnishehlerei des G stehen in Tatmehrheit, § 53 StGB.

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

6. Verleiten und Erbieten zum Verrat (§ 19 UWG)

a) Allgemeines

- § 19 UWG ist eine **Sonderregelung** über die Strafbarkeit bestimmter **Beteiligungsformen im Vorbereitungsstadium der §§ 17, 18 UWG**.
- Normzweck: Erweiterung des strafrechtlichen Geheimnisschutzes durch Einbeziehung bestimmter Vorbereitungshandlungen einer Geheimnisverletzung.
- Die Regelung war nötig, weil **§ 30 StGB** eine entsprechende Strafbarkeit **nur bei Verbrechen** vorsieht.

§ 19 UWG – Verleiten und Erbieten zum Verrat

- (1) Wer zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz **jemanden zu bestimmen versucht**, eine Straftat nach § 17 oder § 18 zu begehen oder zu einer solchen Straftat anzustiften, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz **sich bereit erklärt oder das Erbieten eines anderen annimmt oder mit einem anderen verabredet**, eine Straftat nach den § 17 oder § 18 zu begehen oder zu ihr anzustiften.
- (3) § 31 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

6. Verleiten und Erbieten zum Verrat (§ 19 UWG)

b) Tatbestand

aa) **Tauglicher Täter:** jeder, auch ein Beschäftigter des Betriebs

bb) Tathandlungen

- Abs. 1: Versuch, einen anderen zu einer Tat nach §§ 17, 18 UWG zu verleiten oder die Annahme des Erbietens eines anderen
- Abs. 2 stellt das Erbieten sowie das Bereiterklären zu solchen Handlungen auf das Ansinnen eines anderen unter Strafe.
- **Erbieten** ist die ausdrücklich oder konkludent abgegebene Erklärung, einen Verstoß gegen § 17 oder § 18 UWG begehen zu wollen, unabhängig davon, ob daran Bedingungen geknüpft sind.
- **Ansinnen** ist jede, nicht notwendig ernstlich gemeinte oder gegenüber dem Täter geäußerte, Anregung zu einem Geheimnisverrat nach § 17 oder § 18 UWG.

I. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17 – 19 UWG)

6. Verleiten und Erbieten zum Verrat (§ 19 UWG)

b) Tatbestand (Forts.)

cc) subjektiver Tatbestand: Eventualvorsatz und Handeln „zu Zwecken des Wettbewerbs“ oder „aus Eigennutz“

d) Rechtswidrigkeit und Schuld: wie bei § 17 Abs. 1 UWG und Strafantragserfordernis nach § 19 Abs. 4 UWG

Zu **beachten** ist Abs 3: § 19 UWG als gesetzlich geregelter Tatbestand der versuchten Teilnahme an einem Vergehen verweist direkt auf § 31 StGB (Rücktritt vom Versuch der Beteiligung).

e) Konkurrenzen: Hat die Handlung Erfolg, tritt § 19 UWG hinter die Norm zurück.

II. Verletzung der Geheimhaltungspflicht – §§ 333 HGB, 404 AktG

1. Überblick

Verrat von Unternehmensgeheimnissen durch Organe

Aktiengesellschaft	§ 404 AktG
GmbH	§ 35 GmbHG
Genossenschaft	§ 151 GenG
Versicherungsunternehmen	§ 138 VAG
Eur. Wirtschaftl.	§ 14 EWIV-Ausführungsg
Interessenvereinigung	

Verletzung von Geheimnispflichten durch Abschlussprüfer und deren Gehilfen

Bilanzrecht des HGB	§ 333 HGB
---------------------	-----------

§ 333 HGB – Verletzung der Geheimhaltungspflicht

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein **Geheimnis** der Kapitalgesellschaft, eines Tochterunternehmens ..., namentlich ein **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis**, das ihm in **seiner Eigenschaft als Abschlussprüfer oder Gehilfe** eines Abschlussprüfers **bei Prüfung** des Jahresabschlusses, eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2 a oder des Konzernabschlusses **bekannt geworden** ist, oder wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis oder eine Erkenntnis über das Unternehmen, das ihm als Beschäftigter bei einer Prüfstelle im Sinne von § 342 b Abs. 1 bei der Prüftätigkeit bekannt geworden ist, **unbefugt offenbart**.
- (2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.
- (3) Die Tat wird nur auf **Antrag der Kapitalgesellschaft** verfolgt. ...

§ 404 AktG – Verletzung der Geheimhaltungspflicht

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, bei börsennotierten Gesellschaften bis zu zwei Jahren, oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein **Geheimnis der Gesellschaft**, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das **ihm in seiner Eigenschaft als**
 1. Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Abwickler,
 2. **Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers bekannt geworden ist, unbefugt offenbart**; im Falle der Nummer 2 jedoch nur, wenn **die Tat nicht in § 333 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht** ist.
- (2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, bei börsennotierten Gesellschaften bis zu drei Jahren, oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, **unbefugt verwertet**.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag der Gesellschaft verfolgt. ...

II. Verletzung der Geheimhaltungspflicht – §§ 333 HGB, 404 AktG

2. Systematik

- § 333 HGB geht dem § 404 AktG aus Gründen formeller Subsidiarität vor.
- § 333 HGB und § 404 AktG gehen ebenfalls als *leges speciales* den §§ 203 ff. StGB vor, der das Offenbaren von Geheimnissen für den dort genannten weiten Personenkreis unter Strafe stellt.
- Geschützte Rechtsgüter sind die **Interessen der Gesellschaft** und im Falle des § 404 AktG auch die der Aktionäre an der Bewahrung der Geheimnisse der Gesellschaft.
- abstrakte Gefährdungsdelikte
- echte Sonderdelikte

II. Verletzung der Geheimhaltungspflicht – §§ 333 HGB, 404 AktG

3. Tatbestand

a) Taugliche Täter – Sonderdelikt

- Täter können nur die gem. §§ 318 ff. HGB bestellten Abschlussprüfer, Gehilfen des Abschlussprüfers oder bei einer Prüfstelle im Sinne von § 342 b Abs. 1 HGB Beschäftigte sein.
- bei § 404 Abs. 1 Nr. 1 AktG zusätzlich die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates und der Abwickler
- Voraussetzung ist ein **funktionaler Zusammenhang** zwischen Sonderpflichtposition und Erlangung der Kenntnis vom Geheimnis in der Art, dass dies gerade in der die Sonderpflicht begründenden Eigenschaft bekannt geworden ist.

b) Tathandlung: Offenbarung des Gesellschaftsgeheimnisse entgegen Verschwiegenheitspflicht. Geheimnisbegriff entspricht § 17 UWG.

II. Verletzung der Geheimhaltungspflicht – §§ 333 HGB, 404 AktG

3. Tatbestand (Forts.)

b) Tathandlung (Forts.)

Mögliche **zivilrechtliche Verschwiegenheitspflichten**:

- der Vorstandsmitglieder gem. § 93 Abs. 1 S. 2
- der Aufsichtsratsmitglieder gem. §§ 116, 93 Abs. 1 S.2, 394 AktG
- der Abwickler gem. §§ 268 Abs. 2 S. 1, 93 Abs. 1 S. 2
- der Gründungsprüfer gem. § 49 AktG, § 323 Abs. 1 HGB
- der Sonderprüfer §§ 144, 258 Abs. 5 AktG, § 323 Abs. 1 HGB
- der Abschlussprüfer gem. § 323 Abs. 1 HGB und
- der Prüfergehilfen gem. § 323 Abs. 1 HGB.

II. Verletzung der Geheimhaltungspflicht – §§ 333 HGB, 404 AktG

3. Tatbestand (Forts.)

c) **Subjektiver Tatbestand:** dolus eventualis ausreichend

d) **Rechtswidrigkeit**

Rechtfertigende Einwilligung durch vertretungsberechtigte Organe möglich; ohne Geheimhaltungswillen jedoch schon tatbestandslos.

e) **Strafantrag**

§ 333 HGB ist **Antragsdelikt** – antragsberechtigt ist geprüfte Kapitalgesellschaft.

Gleiches gilt für § 404 AktG, wobei hier die wechselnde Zuständigkeit von Vorstand, Aufsichtsrat bzw Abwickler nach dem AktG zum Tragen kommt.

f) **Qualifikation nach Abs. 2**

Literatur- und Rechtsprechungshinweise

zum UWG:

Achenbach/Ransiek Kap. III 3 Rn 8 und 35 ff.

Hellmann/Beckemper Wirtschaftsstrafrecht Rn 420 ff.

Többens WRP 2005, 552 ff.

Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht Rn 216 ff.

Wabnitz/Janovsky Kap.14 Rn 71 ff.

zu § 333 HGB und § 404 AktG:

Müller-Gugenberger/Bieneck Handbuch des Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts § 33 Rn 45 ff.

Quick BB 2004, 1490 ff.

Stahlschmidt StB 2003, 63 ff.